



Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.

Verein zur Förderung der ländlichen Baukultur in Sachsens Mitte



Präambel:

Der Verein ist eine Untergliederung des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz. Die Satzung des Landesvereins ist damit bindend im Allgemeinen, die nachfolgende Satzung des Vereins Baukultur regelt nur Details, welche die Arbeit dieser Untergliederung nach §11 „Untergliederungen“ im Besonderen beschreibt.

Untergliederungen können ihre Angelegenheiten selbständig regeln, den Status der Gemeinnützigkeit in Anspruch nehmen, Spenden einwerben und Förderung in Anspruch nehmen. Gleichzeitig ist die Bildung eines Vorstandes, Mitgliederversammlung, Kassenführung, Satzung etc. freigestellt, sofern die Ziele der Untergliederung denen des Landesvereins nicht widersprechen. Damit soll gewährleistet werden, die knappen zeitlichen Ressourcen der Mitglieder auf die inhaltliche Arbeit zu konzentrieren und sich nicht mit Förmlichkeiten aufzuhalten.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 01723 Helbigsdorf, Talstraße 2 und ist eine Untergliederung des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz, welcher in das Vereinsregister eingetragen ist.

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der ländlichen Baukultur in Sachsens Mitte“. Als zugelassenes und offizielles Kürzel kann zur Vereinfachung in schriftlicher oder mündlicher Kommunikation der Name „Verein Baukultur“ genutzt werden. In Verbindung mit dem „Verein Baukultur“ ist immer der Landesverein Sächsischer Heimatschutz zu nennen. Dessen Signet ist unverändert zu verwenden, kann jedoch durch ein eigenes Signet des Vereins „Verein Baukultur“ ergänzt werden.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. In seiner Eigenschaft als Untergliederung des Landesvereins bestehen diese Zwecke darin, die naturräumlichen und historischen Besonderheiten der Region zu bewahren, insbesondere ihre kulturellen Werte zu erforschen, zu pflegen und zu erschließen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er erfüllt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mitgliedsbeiträge, Spenden, Stiftungen und andere Zuwendungen des Vereins dürfen nur für die Erreichung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins verwendet werden.

Der Verein darf sich zur Verfolgung und Verwirklichung seines Vereinszwecks Dritter bedienen. Er darf sich an Gesellschaften beteiligen, deren Gesellschaftszweck mit dem Vereinszweck vereinbar und der Gemeinnützigkeit nicht schädlich ist.

§ 3 Vereinszweck und Aufgabe

Zweck des Vereins ist das Engagement für unsere Umwelt, ihre landschaftlichen, historischen und kulturellen Besonderheiten und die Förderung der Lebensqualität im ländlichen Raum, besonders im Bereich der ländlichen Baukultur. Diese Zielsetzung wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:

- Aufklärung und Informationsvermittlung der Mitglieder und der Öffentlichkeit über die regionale Baukultur
- Förderung von Kultur und Kleinkunst im ländlichen Raum
- Stellungnahmen zu wichtigen, mit den Zielen des Vereins zusammenhängenden Fragen, auch in öffentlichen Medien
- Konzeption und Durchführung von Vorträgen, Veranstaltungen, Tagungen und geeigneten Fort- und Ausbildungsmaßnahmen
- Organisation von Führungen und Exkursionen
- Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern auf dem Gebiet der Denkmalpflege

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle und, soweit möglich, materielle Förderung eines entstehenden „Freilichtmuseums in Sachsens Mitte“.

Dieses Museum befasst sich mit der Sammlung, Erforschung und Erhaltung von exemplarischen Wohn- und Wirtschaftsbauten Sachsens und ihrer Ausstattung unter Berücksichtigung ländlicher und handwerklicher Tradition. Aufgaben in diesem Zusammenhang sind:

- Förderung des Museumsaufbaus
- Unterstützung und Aufbau der wissenschaftlichen Arbeit durch Sammeln und Bewahren
- Erweiterung der Sammlungen durch Einwerben von Objekten
- Unterstützung bei Restaurierungsmaßnahmen und Translozierungen
- Unterstützung bei Forschungsprojekten und Sonderausstellungen
- Durchführung und Beteiligung an Projekten des Freilichtmuseums bzw. für das Freilichtmuseum
- Öffentlichkeitsarbeit, um dadurch das Interesse für das Freilichtmuseum in weiten Kreisen der Bevölkerung im In- und Ausland zu fördern
- Förderung von Kunst und Kultur in den Räumlichkeiten des Museums und darüber hinaus

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:

- durch Mitgliedsbeiträge
- durch Spenden
- durch Schenkungen und sonstige Zuwendungen
- durch Erträge aus Veranstaltungen, Unternehmungen und Sammlungen
- durch Beihilfen von Gebietskörperschaften und Körperschaften öffentlichen Rechts
- durch allgemeine oder vorhaben bezogene Akquisition von Fördermitteln zur Verwirklichung der Zwecke des Vereins
- durch Unterstützung des Dachvereins Landesverein Sächsischer Heimatschutz

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

Die Mitglieder des „Vereins Baukultur“ sind Mitglied im Landesverein Sächsischer Heimatschutz. Bei Aufnahme in diesen Dach-Verein erklären sie ihre Mitarbeit in der Untergliederung „Verein Baukultur“.

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

Beginn und Ende der Mitgliedschaft wird durch die Satzung des Landesvereins im §3 geregelt.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Beitragsordnung des Landesvereins.

In das Budget der Untergliederung „Verein Baukultur“ fließt ca. 1/3 des Mitgliedsbeitrages, näheres regelt die Beitragsordnung des Landesvereins.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Für die Mitgliederversammlung gibt es keinen zwingenden Turnus.

Sie wird nach Bedarf einberufen und hat folgende Aufgaben:

- Berichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- den Vorstand zu wählen,
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- sowie die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung wahlweise per Post oder E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse oder E-Mail-Adresse.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und an die Mitglieder versendet.

§7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- drei Verantwortliche, die gleichberechtigt vertretungs- und unterschriftsberechtigt sind

Sie vertreten den Verein verantwortungsbewusst

- nach Außen im Allgemeinen und
- dem Landesverein Sächsischer Heimatschutz gegenüber im Besonderen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen.

Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen den Führer des Kassenbuches. Dieser hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu dokumentieren, zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Er hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverein Sächsischer Heimatschutz und die Mitglieder bleiben Mitglieder des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz.

§ 9 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion im Verein.

Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in Medien des Landesvereins und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Jedes einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Widerspruch hat schriftlich zu erfolgen.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

	Name in Druckbuchstaben	Unterschrift	Bereits Mitglied im Landesverein?
1			☐
2			☐
3			☐
4			☐
5			☐
6			☐
7			☐
8			☐
9			☐
10			☐
11			☐
12			☐
13			☐
14			☐
15			☐
16			☐
17			☐
18			☐
20			☐